kämpfung der Infektionskrankheiten und Unterstützung der Aerzte in der Behandlung der Krankheiten, fortlaufender Kontrolle der Desinfektionsapparate, Überwachung der Wasserversorgung im Hamburgischen Gebiet. Untersuchungen auf dem Gebiete der Flussverunreinigung und Abwasserbehandlung. Untersuchung von Lebensmitteln und anderen Bedarfsgegenständen im Zusammenhange mit der polizeilichen Lebensmittelkontrolle einschliesslich der Kontrolle des aus dem Auslande eingeführten Fleisches, Fettes und Weines. Schädlingsbekämpfung, Bearbeitung von sozialhygienischen Aufgaben, der Gewerbehygiene, Sporthygiene und Leibesübungen, Abhaltung von praktischen Kursen und Vorlesungen an der Universität und Volkshochschule usw. usw. Untersuchungen auf Antrag von Privaten werden nur ausgeführt, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Direktor: Geh. Medizinalrat Prof. Dr. med. u. phil. R. O. Neumann, ordentl. Professor an der Universität Hamburg. Ständiger Vertreter: Prof. Dr. J. Kister, ausserordentl. Professor an der Universität Hamburg. Abteilung I: (hygienisch-bakteriologische Untersuchungen) Vorsteher: Prof. Dr. J. Kister; Abt. II: (Wasserversorgung) Vorsteher: Dr. Nachtigall; Abt. III: (Lebensmitteluntersuchungen) Vorsteher: Prof. Dr. phil. K. Lendrich.; Abt. IV: (serologische Untersuchungen) Vorsteher: Prof. Dr. W. Gaehtgens; Abt. V: (Städtereinigung) Vorsteher: Dr. O. Kammann; Abt. VI: (Gewerbe, Bau- und Wohnungshygiene, Schädlingsbekämpfung) Vorsteher: Prof. Dr. L. Schwarz, Privatdozent an der Universität Hamburg; Abt. VII: (Sporthygiene, Leibesübungen, Bäder- und Verkehrshygiene, Heizung u. Lüftung) Vorsteher: Dr. F. Lorentz, Privatdozent an der Universität Hamburg.

Verkehrswesen.

(Zu Seite 77)

Ergänzung der Polizeiverordnung über den Fußgänger- und Fahrverkehr

durch die zweite Verordnung der Polizeibehörde vom 10. 12. 1927 (in Kraft getreten am 12. 12. 1927).

§ 10 der Polizeiverordnung über den Fußgänger- und Fahrverkehr vom 27. Dezember 1926 wird dahin ergänzt, dass auch die folgenden Strassen zu Einbahnstrassen erklärt werden und nur in der nachstehend angegebenen Richtung befahren werden dürfen:

ABC Strasse in der Richtung nach der Fuhlentwiete,
Caffamacherreihe von der ABC Strasse bis zur Speckstrasse) in der Richtung nach dem Valentinskamp,
Dornbusch in der Richtung nach dem Fischmarkt,
Grosse Bäckerstrasse in der Richtung nach dem Fischmarkt,
Kleine Bäckerstrasse in der Richtung nach dem Fischmarkt,
Hohe Bleichen in der Richtung nach den grossen Bleichen,
Schauenburgerstrasse in der Richtung nach der Grossen Johannisstrasse,
Speckstrasse in der Richtung nach der Kaiser Wilhelm Strasse,
Valentinskamp in der Richtung nach dem Gänsemarkt.

Gesang-Vereine.

(Zu Seite 88)

Liedertafel „Fröhlicher Sängerbund v. 1865“, Vors. jetzt: Benno Hintz, Drosselstr. 28

Männerchor „Up ewig ungedeelt“ v. 1911. Chormeister: Paul Sick, jetzt Kuhmühle 22

Jugendvereine.

(Zu Seite 99)

Jungnationaler Bund, Gaukanzlei: Heinz Apel, Eichenstr. 92.
Alstertal, Willi-Walter Puls, Fuhlsbüttel, Kirchenweg 63
Altona, Otto Bengsch, Altona, Goebenstrasse 36
Balten, Karl Schröder, Stormsweg 2
Bergedorf, Hans Becken, Bergedorf-Heckkathen
Gensen, Ernst Wiese, Hofestr. 45
Hamm, Albert Klemm, Hornerlandstrasse 19
Hanse, Heinz Brüggemann, Elsässer Strasse 8
Jung-Roland, Erich Küsel, Tarpenbeckstrasse 84
Jeja, Hans Salmann, Hartwicusstr. 12
Wikinger, Kurt Vink, Schwenckestr. 3
Späher, Jochen G. Wolters, Gosslerstrasse 81

Krankenkassen.

(zu Seite 100)

Hanseatische Ersatzkasse von 1826 (früher Hamburger Ersatzkasse von 1826) Schauenburgerstr. 14

Krieger- und Militär-Vereine.

(Zu Seite 101)

Deutsch-Süd-West-Afrikaner von 1914 Hamburg u. Kolonial-Interessenten, Vors.: Karl Brückmann, Wandsbek, Lindenstr. 11: Schriftf. Rob. Klatt, Wendenstr. 324, *III.*; Zusammenkunft jeden 1. Sonnabend im Monat im Vereinslokal Wandsbeckerchaussee 92

Sportvereine.

Fussballsport.

(Zu Seite 114)

Nederlandsche Voetbalbond, Consul für Hamburg: Jacob Oring, Catharinenstrasse 48, ☎ Ro 4591

Sportklub „Komet“ von 1908, e. V., Vors.: C. Hagedorn, jetzt Juliusweg 25, *II.*

(Zu Seite 115)

Sportclub Union von 1908, e. V., Schriftf. jetzt Frau E. Schlüter, Altona, Bunsenstr. 9

Rudersport.

(Zu Seite 117)

Ruder-Club „Freiheit“ von St. 1893, e. V., Mitgl. d. Nordd. Ruderer-Bundes v. 1896, e. V., Geschäftsstelle: Boonsweg 20, *I.* Vereinslokal: Ausschl. Bildeich 1, Ecke Billstr., Bootshaus: Bullenhuser Kanal (Bille).

Turnvereine.

(Zu Seite 123)

Freie Turn- und Sportvereinigung von 1908, e. V., Vors. C. Willig, jetzt Niendorf, Sethweg

Vereinigung 3b Riege des Hamburg-St.-Pauli-Turnvereine, e. V., Schriftf.: Hans Hasenbank, jetzt Reyesweg 4

Bekanntmachung

betreffend die Kehrtaxe für Bezirksschornsteinfeger

vom 12. Dezember 1927,

unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 9. September 1927 (H.G.V.Bl. S. 465) in der Fassung vom 29. Juni 1927 (H.G.V.Bl. S. 329).

Auf Grund § 6 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger, vom 17. Januar 1921 (H.G.V.Bl. S. 35), wird unter Abänderung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1927 (H.G.V.Bl. S. 329) am 12. Dezember 1927 (H.G.V.Bl. S. 565) mit Zustimmung des Bürgerausschusses folgendes bestimmt:

A. Der Kehrlohn für Bezirksschornsteinfeger beträgt ab 1. Januar 1928 für die Stadt Hamburg (Kehrbezirke A 1—87), für die Vororte von Hamburg, Kehrbezirk B 1 bis 3, für die Stadt Bergedorf, Kehrbezirk C 4 und 5, und für die Stadt Cuxhaven einschließlich Döse (Kehrbezirk C 8 bis 10):

1. Für zweimaliges Nachsehen neuer Schornsteine gemäß § 24, 4 der Bauordnung für die Stadt Hamburg vom 19. Juli 1918 für jeden Schornstein . . . . . 0,68 RM.
2. Für das Reinigen sämtlicher Schornsteine:

a) In Einfamilienhäusern für das Haus und Jahr mit höchstens 3 heizbaren Räumen . . . . . 5,10 RM.
für jeden weiteren heizbaren Raum mehr . . . . . 2,12 RM.

Das Einfamilienhaus verliert seine Eigenschaft nicht, wenn während der Wohnungszwangswirtschaft eine oder mehrere Wohnungen mit eigener Küche eingerichtet sind.

Bei Einfamilienhäusern, die in ununterbrochener Reihe gebaut sind und die einen Eigentümer haben, ermäßigen sich die Sätze um 25 vom Hundert, wenn der Eigentümer einwilligt, daß die Reinigung aller Gebäude an demselben Tage vorgenommen wird.

b) In allen sonstigen Wohnhäusern (Mehrfamilienhäusern) für Wohnungen:
mit 1 bis 2 heizbaren Räumen für Wohnung und Jahr . . . . . 1,70 RM.
mit mehr als 2 heizbaren Räumen für jeden weiteren heizbaren Raum mehr für das Jahr . . . . 0,59 RM.

c) In Gebäuden, die nicht lediglich als Familienwohnungen dienen (Anstalten, Stifte, Gasthöfe, Fremdenheime, Kasernen u. dgl.), wenn sich dieselben in einzelne Wohnungen gliedern, nach Maßgabe von 2b, andernfalls für jeden heizbaren Raum und Jahr . . . . . 1,02 RM.

Als heizbarer Raum im Sinne der Bestimmungen unter a, b und c wird jeder Raum gerechnet, der eine an einen Schornstein angeschlossene Feuerstelle (Herd oder Ofen) enthält. Werden größere Räume durch mehrere Feuerstellen erwärmt, so gilt jede Feuerstelle im Sinne dieser Taxe als besonderer heizbarer Raum. Gasfeuerungen gelten nicht als Feuerstellen im Sinne dieser Taxe.

Insoweit sich bei der Berechnung der Gebühren unter b und c ein Kehrlohn ergibt, der den Betrag von 12,75 RM. bei Gebäuden bis zu zwei bewohnten Obergeschossen und von 17 RM. bei Gebäuden mit mehr als 2 Obergeschossen für das Jahr nicht erreicht, ist der Bezirksschornsteinfeger berechtigt, unter Erhebung eines entsprechenden Zuschlages den Kehrlohn bis zur Höhe von 12,75 RM. bzw. 17 RM. in Rechnung zu stellen. Ausgenommen hiervon sind Wohnhäuser, die zusammenhängend unter einem Dach liegen und einem Eigentümer gehören.

d) In ortsfesten Baubuden, Wärterbuden, Eisenbahnbuden, Stellwerken usw. für das Jahr . . . . . 5,10 RM.

e) Bei gewerblichen Anlagen, soweit deren Schornsteine gewerblichen Zwecken dienen, für die jedesmalige Reinigung
eines russischen Rohres . . . . . 0,55 RM.
eines besteigbaren Schornsteines 1,02 RM.

f) Bei sogenannten „Boilern“, die an einen gesondenten Schornstein angeschlossen sind, für die Reinigung des Schornsteins für das Jahr . . . 5,10 RM.

g) Bei gemeinsamen Waschküchen für die Reinigung des diesem Zwecke dienenden Schornsteins für das Jahr 5,10 RM.

h) Bei vorhandener Zentralheizung für die Reinigung eines jeden solcher Heizung dienenden Schornsteins für das Jahr . . . . . 8,50 RM.

i) Für das Reinigen sogenannter gemauerter Saugkanäle (Verbindung zwischen Küchenherd und Schornstein für ein Jahr . . . . . 0,68 RM.

k) Für die einmalige Reinigung von Räucherkammern: für jedes angefangene Quadratmeter Decke und Wandfläche . . . . . 0,21 RM.

l) Für die Reinigung des Schornsteines einer zentralen Herdheizung in Einfamilienhäusern für das Jahr . . . . 8,50 RM.

m) Für die Reinigung des Schornsteines einer zentralen Herdheizung in Mehrfamilienhäusern für das Jahr 3,40 RM.
Für jeden in einer Wohnung mit zentraler Herdheizung befindlichen weiteren Raum mit Ofenheizung für das Jahr . . . . . 0,59 RM.

n) Für die Reinigung des Schornsteines von Küchen-Zentralheizöfen in Mehrfamilienhäusern, sowcit die Öfen an einen nicht besteigbaren Schornstein angeschlossen sind, für das Jahr . . . . . 3,40 RM.
Für jeden in einer Wohnung mit Küchen-Zentralheizöfen befindlichen weiteren Raum mit Ofenheizung für das Jahr . . . . . 0,59 RM.

o) Für die Reinigung weiterer Rauchabzugkanäle für das Meter und Jahr 2,83 RM.

p) Für die Reinigung enger Rauchabzugkanäle für die ersten beiden Meter für das Jahr je 2,83 RM. = 5,66 RM.
für jedes folgende Meter für das Jahr . . . . . 2,27 RM.